

AZ: 51/Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0668/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Anerkennung der SORA gUG
(haftungsbeschränkt) als Träger der
freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

A n t r a g :

Die SORA gUG (haftungsbeschränkt) wird
gemäß § 75 SGB VIII und § 54 des Ersten
Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Ju-
gendförderungsgesetz – JuFöG) des Landes
Schleswig-Holstein als freier Träger der
Jugendhilfe anerkannt.

ISEK:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine
gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Diese Drucksache wurde unter der Nummer 0547/2018/DS am 09. Juni 2020 im Jugendhilfeausschuss beraten.

Das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Dies gilt entsprechend für den Fachdienst Frühkindliche Bildung, der in Fragen der Kindertagesbetreuung gem. dem dritten Abschnitt des SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) ebenfalls die Verwaltung des Jugendamtes wahrnimmt.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Die Anerkennung als Freier Träger ist zwar für eine Förderung aus Jugendhilfemitteln grundsätzlich nicht erforderlich und es kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden, jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung „in der Regel“ eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 SGB VIII). Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 SGB VIII soll "die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten.

Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle" (vgl. BT-Drs, 11/5948/1989).

Die Sora gUG (haftungsbeschränkt) hat am 02. Januar 2020 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, einen Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Zur SORA gUG (haftungsbeschränkt):

Der Name der Gesellschaft lautet: SORA gUG (haftungsbeschränkt)

Der Sitz der Gesellschaft ist Neumünster. Dort ist auch der Verwaltungssitz gem. § 10 Abs. 1 Nr. GmbHG.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von bilingualen Kindertagesstätten.

Die Gründerin, Frau Irma Kilic, Neumünster, wird einzige Gesellschafterin des Trägers und Geschäftsführerin der zu planenden Einrichtung „Teddy Bear Day Care“ sein.

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Gemäß § 75 SGB VIII wurde überprüft, ob nachfolgende Voraussetzungen für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der anzuerkennende Träger selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringt, d.h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt. Als solche kommen *nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen* in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

Die Gesellschafterversammlung der SORA gUG hat am 04.12.2019 den Gesellschaftervertrag in § 2 Ziffer 2 wie folgt geändert:

„2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) durch die Errichtung und den Betrieb von Bilingualen Kindertagesstätten“
Damit sind die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfüllt.

Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der Träger gemeinnütziger Ziele verfolgt.

„Die Satzung der Körperschaft SORA gUG (Haftungsbeschränkt) i.Gr. in der Fassung vom 06.12.2019 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO“ (Bescheid des Finanzamts Kiel [Aktenzeichen 20/298/71176] nach § 60a Abs. 1 über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO).

Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

- Hier wurden zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse
 - Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a mitzuwirken
 - Sicherstellung der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII

In dem vorgelegten Konzept der zu planenden bilingualen Kindertageseinrichtung „Teddy Bear Day Care“ wird vom Träger bestätigt, dass sich die Arbeit an den aktuellen päd. Grundsätzen, dem gesetzlichen Auftrag und den Erfordernissen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII orientiert.

Der vorgelegte Businessplan hat bei der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die einer Anerkennung als Träger entgegenstehen.

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, gegeben ist.

Gemäß der vorliegenden Konzeption der bilingualen „Teddy Bear Day Care“ Kindertagesstätte (Kapitel B „pädagogisches Konzept“) stellt der Träger klar, dass er alle gesetzlichen Anforderungen an den Auftrag einer Kindertagesstätte erfüllen wird. Insbesondere baut der Träger seine pädagogische Arbeit auf Elementen der Fröbelpädagogik, der Montessori-Pädagogik, der Entwicklungspsychologie von Piaget sowie der gewaltfreien Kommunikation nach Rosenberg auf

Die Bestätigung der Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 51 AO beinhaltet folgende Feststellung: Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

SORA gUG (haftungsbeschränkt) hat ihrem Antrag überdies nachfolgende Unterlagen und Nachweise beigelegt:

- Beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsgründungsprotokolls vom 30. Oktober 2019
- Beglaubigte Abschrift der Gesellschafterversammlung mit Satzungsänderungsbeschlüssen vom 04. Dezember 2019
- Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO
- Auszug aus dem Handelsregister Abteilung B – Amtsgericht Kiel vom 18.12.2019 (HRB 21295 KI)
- Konzeption der bilingualen Kindertagesstätte „Teddy Bear Day Care“
- Businessplan der bilingualen Kindertagesstätte „Teddy Bear Day Care“

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der SORA gUG (haftungsbeschränkt) jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII weggefallen sind.

Über Änderungen der dieser Anerkennung begründenden Unterlagen ist die Stadt Neumünster vom Träger unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister